

Reglement über die Benützung von "Dorttreff" sowie der Aussenanlagen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten im Dorttreff (bisheriger Bau, Sporthalle mit Nebenräumen und Werkdienstgebäude) sowie sämtliche Sport-Aussenanlagen Churzhaslen der Gemeinde Eschenbach, sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen.

² Im Speziellen zählen dazu:

Lokalität

Unterhaltsregelung

Dorttreff

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| - Halle bisheriger Dorttreff inkl. Bühne und der dazu gehörenden Garderoben und Nebenräumen; | Gemeinde ¹ |
| - Sporthalle mit den dazu gehörenden Garderoben und Nebenräume | Gemeinde ¹ |
| - Kraftraum | Turnverein |
| - Foyer | Gemeinde ¹ |
| - Küche | Gemeinde ¹ |
| - Besprechungsraum mit Patio | Gemeinde ¹ |

Aussenanlagen

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| - alle Fussballfelder | Gemeinde ² |
| - Beachvolleyballanlage | Voleschi ⁴ |
| - Skaterplatz | Gemeinde ² |
| - 100m-Bahn und Kugelstossanlage | Schule |

¹ siehe auch Art. 13 dieses Reglements

² nach Anlässen Reinigung durch Fussballclub inkl. Littering der Umgebung

³ nach Anlässen Reinigung durch Nutzer

⁴ nach Anlässen Reinigung durch Voleschi inkl. Littering der Umgebung

Art. 2 Grundsätze Nutzung Halle

¹ Die Halle "Dorttreff" mit Bühne steht in folgender Reihenfolge zur Verfügung

- während des Tages der Schule als Schulsporthalle inkl. Duschen
- für kulturelle Anlässe der Gemeinde
- für kulturelle Vereinsnähe (Chränzli, Konzerte, usw.)
- für übrige Vereine

² Bei militärischen Belegungen hat die militärische Nutzung Vorrang und gehen den übrigen Nutzungen vor. Dies auch dann, wenn bereits übrige Anlässe bewilligt sind.

³ Die Sporthalle steht in folgender Reihenfolge zur Verfügung

- Grossveranstaltungen der Gemeinde (GV, Versammlungen, usw.)
- regionale sportliche Anlässe inkl. Duschen
- während des Tages der Schule als Schulsporthallen inkl. Duschen
- allen Sportvereinen inkl. Duschen

- übrige Anlässe von Vereinen
- ⁴ Der Sitzungsraum steht in folgender Reihenfolge zur Verfügung
 - der Politischen Gemeinde Eschenbach für Sitzungen, Kulturveranstaltungen, usw.
 - den Vereinen oder Parteien für Sitzungen
 - den Vereinen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen in den Hallen
 - den Vereinen im Zusammenhang mit kulturellen Anlässen
 - militärische Nutzung mit separater Bezahlung (wenn nicht Teil des OKK-Vertrags)
- ⁵ Das Foyer und die Küche stehen in folgender Reihenfolge zur Verfügung:
 - der Politischen Gemeinde für jegliche Art von Anlässen
 - militärische Nutzung als Esssaal (OKK-Vertrag)
 - den Vereinen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen in den Hallen
 - den Vereinen im Zusammenhang mit kulturellen Anlässen
- ⁶ Ortsansässige Benutzer erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

Art. 3 Grundsätze Nutzung Aussenanlagen

- ¹ Die Fussballfelder stehen in folgender Reihenfolge zur Verfügung
 - dem Fussballclub Eschenbach mit allen Untergruppen
 - dem Turnverein in Absprache mit dem Fussballclub
 - übrigen Vereinen in Absprache mit dem Fussballclub und Turnverein
 - übrigen Personengruppen (nach Bewilligung)
- ² Die Beachvolleyball-Anlage steht in folgender Reihenfolge zur Verfügung
 - dem Volleyballclub Voleschi inkl. Duschen in den Gebäuden
 - der Volleyballabteilung des Turnvereins inkl. Duschen in den Gebäuden
 - den übrigen Abteilungen des Turnvereins inkl. Duschen in den Gebäuden
 - übrigen Vereinen in Absprache mit dem Turnverein inkl. Duschen
 - übrigen Personengruppen (nach Bewilligung)

Art. 4 Zeitliche Nutzung und Benützungseinschränkungen

- ¹ Die zeitliche Nutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der **Gebäulichkeiten** ist zwischen 07.00 - 22.30 Uhr. Das Verlassen und Lichterlöschen der Anlagen hat bis spätestens 23.00 Uhr zu erfolgen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Abteilung Liegenschaften + Strassen in Absprache mit der Gemeinderatskanzlei im Zusammenhang mit der Erteilung von Festwirtschaftsbewilligungen.
- ² Es gelten folgende Sperrzeiten an denen die Hallen nicht benützt werden können:

Sommerferien	ab Montag 2. Woche bis Sonntag 4. Woche
Weihnachtsferien	ab 24. Dezember bis und mit 2. Januar
Feiertage	Karfreitag bis Ostermontag
	Auffahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag
	Allerheiligen (1. November)
	Betttag (3. Sonntag im September)

bei Unterhaltsarbeiten nach Bedarf
- ³ Die Vermietung der Sporthallen während der Tagesbenützung der Schule obliegt der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb derselben und während den Sperrzeiten der Abteilung Liegenschaften + Strassen.
- ⁴ Die zeitliche Nutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der **Aussenanlagen** ist:

a) Tagesbenützung Montag-Freitag	07.00 - 17.00 Uhr
b) Abendbenützung Montag-Freitag	17.00 - 22.00 Uhr
c) Wochenendbetrieb (Samstag)	08.00 - 22.00 Uhr
d) Wochenendbetrieb (Sonntag)	08.00 - 20.00 Uhr
e) bei witterungsbedingten Sperrungen	

An allen gesetzlichen Feiertagen gilt der Sonntagsbetrieb.

Das Verlassen der Anlagen am Abend und an Wochenenden hat spätestens 30 Minuten nach den aufgeführten Nutzungszeiten zu erfolgen.
Während den gesamten Nutzungszeiten sind Lärmimmissionen auf einem erträglichen Minimum zu halten.

II. Organisation

Art. 5 Organe und Zuständigkeiten

¹ Es bestehen folgende Organe

- a) Gemeinderat
- b) Betriebskommission Sportanlagen, bestehend aus
 - 1 Gemeinderatsvertreter als Präsident
 - 1 Vertreter der Abteilung Liegenschaften + Strassen (Protokollführung)
 - 1 Vertreter des Fussballclubs
 - 1 Vertreter der Turnvereine
 - 1 Vertreter der übrigen Vereine
 - 1 Vertreter der Schule
 - 1 Vertreter der Platz-/Hauswarte
- c) Platz- und Hauswarte
- d) Abteilung Liegenschaften + Strassen der Gemeindeverwaltung

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Die Schulbelegungsplanung während des Tages obliegt der zuständigen Schulleitung; ausserhalb der Tageszeiten und während der Sperrzeiten der Abteilung Liegenschaften + Strassen der Gemeindeverwaltung Eschenbach.

² Die Betriebskommission Sportanlagen ist zuständig für:

- Belegungspläne unter Anhörung der Schule und Vereine und bestmöglicher Berücksichtigung der Anlagen
- Belegungsbewilligung von Ausnahmeregelungen von Nutzungszeiten
- Belegungsbewilligung durch den Schweizerischen Fussballverband
- Schlichtungsstelle bei Uneinigkeiten der Benützung unter den Vereinen

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Bewilligung von Grossveranstaltungen
- Erlass des Gebührentarifs

Die Abteilung Liegenschaften + Strassen ist zuständig für:

- die Raumreservierungen
- weitere analoge oder ähnliche Anlässe, die der Abteilung Liegenschaften + Strassen delegiert werden.

Art. 7 Benützungsbegehren

Die Benützung für den Abend- und Wochenendbetrieb wird alljährlich aufgrund der vorliegenden Benützungsbegehren in einem separaten Belegungsplan in Zusammenarbeit mit allen Vereinen festgelegt. Die Differenzierung zwischen Sommer- und Winterbetrieb ist möglich. Der Sommerbetrieb gilt vom 01. Mai bis 31. Oktober, der Winterbetrieb vom 01. November bis 30. April.

Art. 8 Zahl der Benutzer / Folgen unbenützter Reservationen

¹ Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktiv Teilnehmende auf, so kann die Halle oder Teile davon anderweitig vergeben werden.

² Die maximale Belegungszahl ist abhängig von der jeweiligen brandschutztechnischen Betriebsbewilligung.

³ Werden Hallen trotz Reservationen mehrmals nacheinander nicht benützt, gilt die Reservation als aufgehoben und die Halle steht wieder anderen Nutzern auf Antrag hin zur Verfügung.

Art. 9 Verantwortliche Person

¹ Jeder Nutzer hat eine Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die gegenüber der Gemeinde sowie dem jeweiligen Hauswart die Verantwortung trägt, die Haftung übernimmt und als Kontakt auftritt.

² Jugendliche und Kinder dürfen die Hallen und Aussenanlagen nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

III. Benützungsvorschriften

Art. 10 Material, Geräte und Einrichtungen

10.1 Benützung

¹ Bewegliche Turngeräte, soweit sie nicht in Kästen eingeschlossen sind, stehen den Nutzern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung der Geräte hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen.

² Erleiden Geräte während des Gebrauchs einen Defekt oder Schaden, ist dies unverzüglich dem Haus- bzw. Platzwart zu melden. Gleiches gilt für Defekte oder Materialmängel an Einrichtungen.

³ Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen.

⁴ Ohne Bewilligung des Hauswarts oder des Vereinswarts dürfen keine Geräte aus den Hallen ins Freie genommen werden.

10.2 verbotene Materialien

10.2.1 Verboten sind in den Hallen

- a) nicht hallentaugliche Sportschuhe, insbesondere Schuhe die Spuren hinterlassen
- b) eingewachste Bälle
- c) Harz
- d) Material, das auf dem Hallenboden Druckspuren hinterlässt
- e) Dekorationen ohne ausdrückliche Bewilligung und Auflagen

10.2.2 Verboten sind auf den Kunstrasenfeldern

- a) Fussball-Stollenschuhe
 - b) Speisen, Getränke und Kaugummi
 - c) Hunde
 - d) Zigaretten inkl. E-Zigaretten und Raucherwaren allgemein
- Die Vorschriften für die Nutzung des Kunstrasens sind zwingend einzuhalten. Der Rasen darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.

10.2.3 Verboten sind auf allen übrigen Aussenplätzen

- a) Wegwerfen von Raucherwaren
- b) Littering und Glas
- c) Hunde, ausgenommen auf dem Mythenweg (Verbindung Mythenstrasse-Bushaltestelle Dorftreff/Rapperswilerstrasse) und an der Leine.

10.3 Vereinsmaterial

Für die Einlagerung von vereinseigenem Mobiliar und Geräten stehen den Vereinen nach Möglichkeit reservierte Schränke zur Verfügung. Diese sind abzuschliessen.

Art. 11 Technische Einrichtungen

Für die vereinsinterne Nutzung von technischen Einrichtungen (Soundanlagen, Beamer, usw.) sind intern auszubildende Personen zu bestimmen. Für eine umfangreichere Nutzung sind die von der Gemeinde bestimmten ausgebildeten Verantwortlichen anzustellen.

Art. 12 Festwirtschaft

¹ Wird ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, ist ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach frühzeitig zu beantragen. Dabei sind auch allfällige Dekorationen bekannt zu geben und diese bewilligen zu lassen.

² Die nichtsportliche Nutzung beschränkt sich in der Regel auf das Wochenende (Samstag und Sonntag ausgenommen kirchliche Feiertage). Die Räumung und Reinigung der benützten Einrichtungen hat bis Sonntag 20.00 Uhr zu erfolgen, so dass der Schulbetrieb am Montag ab 07.00 Uhr uneingeschränkt möglich ist.

³ Das vorhandene Mobiliar ist nach Gebrauch zu reinigen und darf nicht entfernt werden. Für beschädigtes Mobiliar und in Brüche gegangenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

Art. 13 Reinigung und Rückgabe der Lokalitäten

¹ Für den Sportbetrieb erfolgt die Reinigung der Halle, der Zuschauertribüne aber auch der Gänge, Duschen und Garderoben durch den Hauswart, wobei aber grobe Verschmutzungen durch den Nutzer zu beseitigen sind.

² Nach allen übrigen Nutzungen reinigt der Nutzer

a) die benützten Räume

b) Gänge und genutzte Nebenräume wie Küche, Office, WC, Garderoben, usw.

³ Die Räumlichkeiten werden vom Hauswart abgenommen. Der Zeitpunkt der Abnahme ist mit dem Hauswart frühzeitig zu vereinbaren.

⁴ Werden die Räumlichkeiten sowie die Aussenanlagen nach Anlässen nicht genügend gereinigt, kann der Haus- oder Platzwart Nutzer zur Mithilfe von Nachreinigungen verpflichten und beizuziehen oder aber vom Veranstalter eine finanzielle Abgeltung für den entstandenen Aufwand verlangen.

⁵ Schäden an den Anlagen gehen zulasten der Verursacher bzw. des Mieters/Nutzers.

Art. 14 Umweltschutz und Abfallentsorgung

¹ Die Vorgaben der Gemeinde zum Schutz der Umwelt, wie Verbot von Einwegplastik bei Veranstaltungen und Verkäufen auf öffentlichem Grund, usw. sind einzuhalten.

² Veranstalter und Nutzer sind um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und tragen die dafür anfallenden Kosten. Die Gebührensäcke sind an den vom Hauswart bestimmten Plätzen zu deponieren.

Art. 15 Werbung

¹ Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Veranstaltungsdauer in der Halle bzw. Umgebung auf eigene Rechnung Werbung von Sponsoren machen.

² Die Bandenwerbung im Bereich der Rasenspielfelder liegt in der Zuständigkeit des Fussballclubs Eschenbach und wird exklusiv durch ihn bewirtschaftet

³ Werbung für Raucherwaren und Alkohol ist untersagt.

Art. 16 Rauchverbot und Konsumationen

¹ Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

² Die Konsumation von Speisen und Getränken ist, unter Einhaltung allfälliger Anweisungen des Hauswirts betreffend allfälligem Schutz des Hallenbodens, bei Festbetrieb gestattet.

³ Beim Sportbetrieb dürfen nur Getränke in Kunststoffflaschen in die Halle genommen werden.

Art. 17 Sicherheit und Haftung

¹ Die Nutzer sind grundsätzlich selbst für die Sicherheit in den Hallen und Aussenanlagen verantwortlich. Die Nutzung erfolgt somit auf eigene Gefahr; die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

² Bei publikumsintensiven Veranstaltungen in den Hallen aber auch bei Veranstaltungen auf den Aussenanlagen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege, Ausgänge aber auch Notzufahrten für Notfall- und Rettungsorganisationen müssen jederzeit frei sein.

³ Die Nutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Verantwortliche Person ist zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Nutzer und für Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁴ Für die Erteilung einer Bewilligung für eine Festwirtschaft oder publikumsintensive Veranstaltung wird das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung verlangt.

⁵ Eigene Geräte und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Nutzer in Turnhallen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswirts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen. Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände, welche von den Nutzern mitgebracht werden.

⁶ Die Sportanlagen dürfen grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen befahren werden; davon ausgenommen sind legitimierte Dienste für Bau, Technik und Unterhalt

⁷ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts. Ebenso sind allfällige Auflagen des Brandschutzverantwortlichen im Zuge von Abnahmen der Einrichtungen zu befolgen.

Art. 18 Parkierung

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf den umliegenden Parkplätzen (Tiefgarage und oberirdische Parkplätze, Parkplatz Churzhaslen, Parkplatz Dorftreff) nur auf markierten Parkfeldern gestattet.

² Bei publikumsintensiven Veranstaltungen sorgt der Veranstalter für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzeinweisung.

Art. 19 Ausfall von Veranstaltungen bzw. der reservierten Nutzung

¹ Fällt eine Veranstaltung oder andere Nutzung aus, so ist der Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

² Werden ausfallende Nutzungen nicht fristgerecht gemeldet, werden allenfalls entstandene Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 20 Entzug der Benützungsbewilligung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften kann die Abteilung Liegenschaften + Strassen fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Nutzung der Turnhallen, übrigen Räumen und Aussenanlagen ausschliessen.

IV. Kosten

Art. 21 Benützungstarif

¹ Ortsansässige Vereine und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen können die Lokalitäten unentgeltlich nutzen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Gemeinderat für die Nutzung einen Gebührentarif. Die Nutzungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die zu entrichteten Gebühren gedeckt sind.

² Für Privat-/Sonderschulen gelten separate Abmachungen.

Art. 22 Spezielle Kosten

¹ Wird eine Festwirtschaft geführt, so ist der Hauswartaufwand in der Regel zu entschädigen

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hallenwarts werden verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden aufgehoben:

- Das Organisations- und Betriebsreglement Sportanlagen Eschenbach vom 09.06 2009 mit allen Anhängen
- Pachtvertrag Gemeinde/FCE für das Hauptspielfeld und die öffentliche Spielwiese vom 14.06.1994
- Pachtvertrag Gemeinde/FCE über den Allwetterplatz
- Pachtvertrag Gemeinde/FCE über das Schul-, Riet- und Goaliwiesli vom 10.06.1996
- Pachtvertrag Gemeinde/FCE über das Hauptspielfeld Churzhaslen vom 08.01.2002
- Pachtvertrag Gemeinde/VBC Voleschi über die Beachvolleyballanlage vom 08.01.2002
- Pachtvertrag Gemeinde/TVE über die 100 m-Laufbahn und Kugelstossanlage vom 08.08.1995
- Benützungsreglement für Vereinsräume im Werkdienstgebäude vom 12.12.1999

Art. 24 Genehmigung

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. August 2021 genehmigt worden.

Aenderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2022.

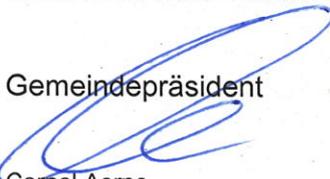
Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat sofort in Kraft gesetzt.

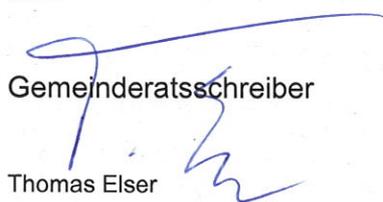
8733 Eschenbach, 10. August 2021 / 31. Mai 2022

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Gemeindepräsident


Cornel Aeme

Gemeinderatsschreiber


Thomas Elser